



PFERDEVERSICHERUNG

Sense

Versicherungsreglement "Simple"

Das Versicherungsreglement "Simple" ist nur in Anlehnung an das ordentliche Reglement vom 11. September 2018 gültig.

B. Umfang der Versicherung und der Haftung

Art. 5 Arten der versicherten Tiere

C. Prämien und Gebühren

Art. 10 Eintrittsgebühren

Art. 12 Berechnung und Bezahlung

D. Schatzungen

Art.13 Ordentliche Schatzungen

Art.14 Besondere Schatzungen

Art.15 Grenzen der Schatzungssumme

B. Umfang der Versicherung und der Haftung

Artikel 5 Arten der versicherten Tiere

Die Genossenschaft versichert:

- a. Tiere der Pferdegattung ab drei Jahren bis zu deren Tod oder Unbrauchbarkeit. Neu in die Versicherung aufzunehmende Tiere, die über zwölf Jahre alt sind, sowie kranke Tiere werden nicht versichert
- b. Im Pferdeversicherungsmodell „Simple“ werden keine Zuchttiere versichert. Das Abschliessen einer Fohlenversicherung ist in diesem Modell nicht möglich

C. Prämien und Gebühren

Artikel 10 Eintrittsgebühren

Für jedes Tier, das neu versichert wird, ist ein Eintrittsgeld von Fr. 20.- zu entrichten, sofern der Besitzer nicht schon Mitglied der Genossenschaft ist. Ist der Besitzer des Tieres bereits Mitglied der Genossenschaft, wird für jedes zusätzlich zu versichernde Tier eine Aufnahmegebühr von Fr. 5.- erhoben.

Artikel 12 Berechnung und Bezahlung

Die Prämien werden nach der Versicherungsdauer berechnet, wobei Bruchteile eines Monats für einen ganzen gelten.

Die Versicherungsprämien werden für Tiere, die an den ordentlichen oder sonstigen gemeinsamen Schätzungen der Genossenschaft vorgeführt und angenommen werden, am Schätzungstage fällig. Bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses werden die Prämien gleich mit Beginn des erneuerten Versicherungsvertrages fällig.

Wird die fällige Prämie gemäss Versicherungsmodell "Simple" rein administrativ per Post in Rechnung gestellt, beginnt das neue Versicherungsverhältnis erst mit dem Eintreffen der geschuldeten Prämie auf dem Konto der Genossenschaft.

Die geschuldete Prämie muss vor Ende des Versicherungsjahres (Ende November) beglichen werden, damit keine Versicherungslücke entsteht.

Inkasso- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des säumigen Versicherungsnehmers.

Auf dem Versicherungsmodell "Simple" werden keine Prämienrabatte gewährt, es sei denn, der Versicherungsnehmer meldet das Tier für die ordentliche Schätzung im November an und bezahlt die geschuldete Prämie bar.

D. Schatzungen

Artikel 13 Ordentliche Schatzungen

Die ordentliche Schatzung der Tiere findet einmal jährlich, nämlich im November statt.

Wer sein Tier nach dem Versicherungsmodell "Simple" versichert hat, ist nicht verpflichtet, sein Tier an einer ordentlichen Schatzung vorzuführen, es sei denn, er möchte die Versicherungssumme erhöhen.

Der Versicherungsnehmer kann eine Neuschätzung vor Ort verlangen. In dem Fall wird eine Zusatzgebühr von Fr.100.- in Rechnung gestellt.

Ist ein Tier nach dem Versicherungsmodell "Simple" versichert, wird das versicherte Tier rein administrativ in der Versicherung geführt.

Ab dem Alter von 15 Jahren wird die Versicherungssumme automatisch bis zum Alter von 20 Jahren auf die Restwertsumme von Fr. 3'000.- für Grosspferde und auf eine Restwertsumme von Fr. 2'000.- für Kleinpferde abgeschrieben. Linear 20% pro Jahr. Für alle Pferde, deren Versicherungswert über die Jahre mit den Prämien bezahlt wurde, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit den Versicherungswert auch weiterhin zu belassen.

Die Verwaltung oder die Schatzungskommission hat jederzeit nach Voranmeldung das Recht, das versicherte Tier zu besichtigen. Dem Tierbesitzer entstehen daraus keine weiteren Kosten. Bei groben Mängeln kann die Verwaltung- oder die Schatzungskommission die Versicherungssumme reduzieren.

Eine Erhöhung der Versicherungssumme ist im Versicherungsmodell "Simple" bis zum Alter von zehn Jahren möglich, sofern die Schatzungskommission dem Begehren entspricht und das betreffende Tier an einer ordentlichen Schatzung vorgeführt oder eine Schatzung vor Ort verlangt wird.

Ein Herabsetzen der Versicherungssumme ist durch den Versicherungsnehmer schriftlich zu beantragen und auf Anfang eines neuen Versicherungsjahres möglich.

Artikel 14 Besondere Schatzungen

Werden mehrere Tiere von verschiedenen Besitzern am selben Ort zur Einschätzung vorgeführt, wird ausser der einmaligen Aufnahmegebühr von Fr. 20.- pro Tier keine zusätzliche Gebühr erhoben. Die ausserordentliche Schätzungsgebühr von Fr. 100.- wird anteilmässig in Rechnung gestellt.

Zwei Schatzungskommissionsmitglieder werden auf Antrag des Versicherungsnehmers das Tier vor Ort besichtigen und in Absprache mit dem Tierbesitzer die Versicherungssumme festsetzen. Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Tag der Schatzung, falls die geschuldete Prämie inklusive Gebühr vor Ort bar bezahlt wird.

Ansonsten beginnt die Versicherungsdeckung mit dem Eintreffen des geschuldeten Betrages auf dem Konto der Genossenschaft.

Artikel 15 Grenzen der Schätzungssumme

Die zu versichernden Tiere werden frühestens ab einem Alter von drei Jahren in das Versicherungsmodell "Simple" aufgenommen.

Damit ein Tier in das Versicherungsmodell "Simple" aufgenommen werden kann, muss es an einer ordentlichen Schätzung oder vor Ort vorgeführt werden.

Die höchstmögliche Schätzungssumme im Alter von drei Jahren beträgt Fr. 5000.-.

Erst ab vierjährig kann die Versicherungssumme auf die Höchstsumme von Fr. 9000.- angehoben werden, sofern die Schätzungskommission dem Begehren entspricht.

Die Versicherungssumme darf den tatsächlichen Marktwert des Tieres nicht übersteigen und wird letztlich von der Verwaltung oder der Schätzungskommission bestimmt.

Das Versicherungsreglement "Simple" ist nur in Anlehnung an das ordentliche Reglement vom 11. September 2018 gültig.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 11.9.2018

Der Präsident:

Der Geschäftsführer

Georges Schneuwly

Sarah Overney